

4  
**Beschluß**  
**über die Bestätigung der Verbraucherpreise**  
**für Konsumgüter nach staatlichen Nomenklaturen**  
**und zur Erhöhung der Verantwortung**  
**des Amtes für Preise**  
**vom 17. November 1971**

In Verwirklichung der Beschlüsse des VIII. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands hat das Amt für Preise zu gewährleisten, daß die Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern auf der Grundlage stabiler Verbraucherpreise erfolgt. Es nimmt seine Verantwortung auf dem Gebiet der Verbraucherpreise in Durchführung der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates wahr.

Die Sicherung der Stabilität der Verbraucherpreise erfordert differenzierte Maßnahmen. Dazu gehören die Planung der Verbraucherpreise einschließlich der Preisgruppenanteile insbesondere für die unteren Preisgruppen, die Anwendung neuer Grundsätze für die Bildung der Verbraucherpreise sowie die Analyse der Entwicklung der Verbraucherpreise und die Durchführung einer straffen staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle der Verbraucherpreise. Dazu gehört weiterhin die Festlegung über die zentrale Bestätigung von Verbraucherpreisen.

Bei der Bestätigung der Verbraucherpreise ist wie folgt zu verfahren:

I.

**Grundsätze für die Bestätigung der Verbraucherpreise**  
**und für die Einstufung von Konsumgütern in das**  
**bestehende Preisgefüge**

1. Im Zeitraum des Fünfjahrplanes bis 1975 dürfen keine Preiserhöhungen bei Verbraucherpreisen für Konsumgüter erfolgen.

Die Verbraucherpreise für die auf dem Markt befindlichen Konsumgüter sind stabil beizubehalten.

2. **Die Verbraucherpreise für neue, weiterentwickelte Konsumgüter werden** nur durch den Ministerrat bzw. in seinem Auftrag durch den Minister und Leiter des Amtes für Preise **bestätigt**.

Neue, weiterentwickelte Konsumgüter sind Erzeugnisse, die

- gegenüber den vergleichbaren Konsumgütern des bestehenden Sortiments wesentlich höhere Gebrauchseigenschaften aufweisen (z. B. auf Grund höherer technisch-ökonomischer Parameter oder auf Grund einer Verbesserung des Materialeinsatzes oder der Materialzusammensetzung),
- Gebrauchs- und Repräsentationsmerkmale aufweisen, mit denen neue Bedürfnisse geweckt werden,
- durch Anwendung von neuen bzw. erstmalig für die betreffenden Konsumgüter angewandten Materialien, Verfahren und Technologien wesentliche Kostenveränderungen ■ verursachen.

Die Verbraucherpreise werden auch für Konsumgüter ohne wesentlich höhere Gebrauchseigenschaften zentral bestätigt, wenn die Anwendung der bestehenden Preisvorschriften

— eine wesentliche Veränderung des Niveaus der Verbraucherpreisendes Gesamtsortiments bzw. Feinsortiments bewirken würde oder

— einen Verbraucherpreis ergeben würde, der nicht den tatsächlichen Gebrauchseigenschaften und Kosten entspricht (gemessen an den Verbraucherpreisen vergleichbarer Erzeugnisse).

Die Beauftragten des Ministers und Leiters des Amtes für Preise in den Preisbeiräten entscheiden in Zweifelsfällen über die Vorlage von Vorschlägen zur zentralen Bestätigung der Verbraucherpreise für vorgenannte Konsumgüter.

3. Durch den Sortimentsumschlag, der sich über die Veränderung von Farbe, Form, Ausführung, Schnitt, Dessin u. a. vollzieht, werden die Konsumgüter des bestehenden Sortiments, für das Preise bestehen, ergänzt oder ersetzt.

**Die mit dem Sortimentsumschlag auf den Markt kommenden Konsumgüter**, die gegenüber vergleichbaren Erzeugnissen keine wesentlich höheren Gebrauchseigenschaften aufweisen, **werden** in das bestehende Preisgefüge **eingestuft**, soweit ihre Preise nicht wie bei neuen, weiterentwickelten Konsumgütern zentral bestätigt werden.

Die Einstufung der Konsumgüter wird unter aktiver Mitwirkung der Beauftragten des Ministers und Leiters des Amtes für Preise durchgeführt. Sie erfolgt durch die wirtschaftsleitenden Organe des Handels unter Anleitung des Ministers für Handel und Versorgung oder durch besonders festgelegte wirtschaftsleitende Organe der Industrie bzw. durch die Räte der Bezirke unter Anleitung der zuständigen Ministerien.

Ausgenommen davon ist die Einstufung durch die Betriebe nach staatlichen Preiskatalogen und Preislisten oder auf der Grundlage staatlicher Preiserrechnungsvorschriften mit Teilpreisnormativen.

Durch eine systematische Kontrolle der Verbraucherpreise durch die staatlichen Preiskontrollorgane wird die Richtigkeit der Einstufungen periodisch überprüft und bestätigt. Falsche Einstufungen werden korrigiert.

4. Zur Gewährleistung der kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung zu den bisherigen Verbraucherpreisen in unteren und mittleren Preislagen ist die Produktion und der Absatz für besonders ■ festgelegte Konsumgüter nach Menge, Wert und Preisgruppen zu planen.

II.

**Verantwortlichkeit bei der Bestätigung der Verbraucherpreise für neue, weiterentwickelte Konsumgüter**

1. **Der Ministerrat** bestätigt die Verbraucherpreise für neue, weiterentwickelte Konsumgüter, die in der Erzeugnisnomenklatur zur Bestätigung der Verbraucherpreise durch den Ministerrat\* festgelegt sind. Dabei werden Betriebspreise, Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise sowie produktgebundene Abgaben/Preisstützungen gleichzeitig festgelegt.

\* wird den zuständigen Organen direkt zugestellt